

## **Beitragsordnung Komba Ortsverband Wuppertal**

Aufgrund § 7 Abs. 2 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Komba Ortsverbandes Wuppertal am 24.04.2013 folgende Beitragsordnung:

### **Präambel**

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsgemäßen Pflicht eines jeden Mitglieds. Dieser Beitrag dient der Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

### **§ 1 Grundsätze**

- 1) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld der Mitglieder.
- 2) Die Beiträge sind in voller Höhe im Voraus zu entrichten. Als Zahlweise wird vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig seitens des Ortsverbandes angeboten.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- 1) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für die Zeit vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie endet. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehende Beitragsforderungen bleiben unberührt (§ 8 Abs. 5 der Satzung).
- 2) Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, die vorübergehend über kein Einkommen aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnis verfügen, insbesondere bei
  - a) Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge/Entgelt;
  - b) vorübergehender Erwerbslosigkeit;
  - c) Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Leistungen nach § 22 TVöD oder vergleichbaren Bestimmungen.
- 3) Das Mitglied hat die Umstände, aufgrund derer es die vorübergehende Beitragsfreiheit geltend macht, gegenüber dem Vorstand des Ortsverband Wuppertal schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email) darzulegen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Beitragsbefreiung wird zum Ersten des dem Zugang der Mitteilung nach Satz 1 folgenden Kalendermonats wirksam; eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig. Macht das Mitglied die Beitragsfreiheit schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber der komba Landesgeschäftsstelle oder einer Regionalgeschäftsstelle geltend, so gilt der Zugang bei dieser Stelle.
- 4) Das Mitglied kann auf begründeten Antrag aus anderen sozialen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 3 Mitteilungspflichten des Mitgliedes**

- 1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Veränderungen seines aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnis erzielten Einkommens, die für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages von Bedeutung sind, dem Vorstand des Ortsverbands Wuppertal schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email) unverzüglich mitzuteilen. Eine schriftliche oder auf elektronischem Wege (Email) erfolgte Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle oder an eine Regionalgeschäftsstelle ersetzt die Anzeige gegenüber dem Ortsverband. Die Mitteilungspflicht des Mitgliedes entfällt, wenn es sicher davon ausgehen kann, dass der Vorstand des Ortsverbands Wuppertal in zulässiger Weise auf anderen Wegen von den Veränderungen Kenntnis erlangt (z. B. bei Beitragseinzug durch Gehaltsabzug).
- 2) Unterlässt das Mitglied die Mitteilung gem. Abs. 1 und wird deshalb ein zu niedriger Mitgliedsbeitrag erhoben, können Leistungen, die die Komba Gewerkschaft NRW und/oder der Ortsverband Wuppertal in dem entsprechenden Zeitraum erbracht hat, von der die Leistung gewährenden Organisationsebene in angemessenem Umfang zurückgefordert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied für den in Frage kommenden Zeitraum die Differenz nachträglich zahlt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, gegenüber dem Vorstand des Ortsverbands Wuppertal schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) unverzüglich anzuzeigen, wenn die Umstände, die zu einer Beitragsfreiheit oder Beitragsreduzierung nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 4 geführt haben, entfallen sind. Kommt das Mitglied dieser Pflicht nicht nach, gilt Abs. 2 sinngemäß.

### **§ 4 Grundbeitrag und örtlicher Zuschlag**

- 1) Der Grundbeitrag ist in der Höhe, wie sie sich aus der Anwendung des § 5 ergibt, von jedem Mitglied zu erheben. Abs. 3 und Abs. 4 bleiben unberührt. Das Gesamtaufkommen aus dem Grundbeitrag ist an die Komba Gewerkschaft NRW abzuführen.
- 2) Der Ortsverband Wuppertal erhebt gemäß § 7 Abs 1 b) der örtlichen Satzung einen örtlichen Zuschlag.

### **§ 5 Höhe des örtlichen Zuschlags**

- 1) Der örtliche Zuschlag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 0,1% der Dienstbezüge/des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.
- 2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der örtliche Zuschlag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt.
- 3) Bei Altersteilzeit bleiben bei der Anwendung des Absatzes 2 Aufstockungsbeträge und vergleichbare Leistungen außer Betracht.
- 4) Richtet sich die Bezahlung des Mitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsordnung A oder einer TVöD-Entgelttabelle nicht vergleichbaren

Regelwerk (z. B. freie Vereinbarung, stufenfreier Tarif), beträgt der örtliche Zuschlag 0,1% des tatsächlichen regelmäßigen Einkommens; dabei bleiben Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.

- 5) Für Beamte/Beamtinnen im Ruhestand sowie für Rentner/innen beträgt der örtliche Zuschlag 0,1% der Mindestversorgungsbezüge im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2 ff. BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Maßgeblich ist die vom zuständigen Landesministerium jeweils bekannt gegebene Höhe. Wenn der nach Satz 1 bemessene Grundbeitrag höher wäre als der zuletzt vor Eintritt in den Ruhestand/Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente zu erhebende, verbleibt es beim bisherigen Grundbeitrag. Er wird jedoch entsprechend den Anpassungen der Mindestversorgungsbezüge dynamisiert.
- 6) Der örtliche Zuschlag für Auszubildende beträgt monatlich 2,50 €

### **§ 6 Änderung des örtlichen Zuschlages; Nachforderungen**

- 1) Ändert sich die Berechnungsgrundlage für den örtlichen Zuschlag individuell (z. B. durch Beförderung, Höhergruppierung, Eintritt in den Ruhestand, bzw. Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente, Änderung eines arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltes), so ist der sich daraus ergebende neue örtliche Zuschlag grundsätzlich von dem Kalendermonat an zu erheben und abzuführen, in dem die Änderung der Berechnungsgrundlage wirksam wird, spätestens aber mit Wirkung des Ersten des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem der Vorstand des Ortsverband Wuppertal von dem die Änderung auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt. Gleiches gilt, wenn eine mit dem Beitragseinzug betraute Stelle (z. B. Arbeitgeber/Dienstherr) einen der geänderten Berechnungsgrundlage angepassten Beitrag abführt.
- 2) Ändern sich die für den örtlichen Zuschlag maßgeblichen Berechnungsgrundlagen allgemein (Veränderung der maßgeblichen Einkommenstabelle), ist der sich daraus ergebende neue örtliche Zuschlag ab dem Zeitpunkt zu erheben zu dem auch der neue Grundbeitrag zu erheben und abzuführen ist.
- 3) Liegen dem örtlichen Zuschlag kollektiv vereinbarte Regelwerke zu Grunde, an denen weder die dbb tarifunion noch eine Organisationsebene der Komba Gewerkschaft beteiligt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.
- 4) Sofern und soweit Beitragsnachforderungen erhoben werden, weil maßgebende Umstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 3), ist der auf den örtlichen Zuschlag entfallende Anteil der Nachzahlung nachträglich abzurechnen.

### **§ 7 Zahlungsrückstände**

- 1) Bei Zahlungsrückständen in Höhe von 3 Monatsbeiträgen oder bei nicht bezahlten Lastschriften oder bei unbegründetem Widerspruch einer Lastschrift erfolgen maximal 3 schriftliche Mahnungen durch den Schatzmeister oder dem Geschäftsführer. Die aus der unbezahlten oder widersprochenen Lastschrift entstandenen Bankgebühren sind vom Mitglied ebenfalls zu zahlen. Für jede

schriftliche Mahnung fallen darüber hinaus 2,50 € Gebühren an, die vom Mitglied zusätzlich einzufordern und zu begleichen sind.

- 2) Ist das Beitragskonto nach der dritten Mahnung noch immer unausgeglichen, wird das Mitglied in der Folge per Beschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die rückständigen Forderungen werden per gerichtlichem Mahnverfahren beigetrieben. Die Kosten und Gebühren dieses Verfahrens hat ebenfalls das Mitglied zu tragen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig zum 01.07.2013 in Kraft.